1) dem Fistus oder einer Stadt: oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zuge: standen hat, oder

2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen ist.

In dem im S. 6 unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aushebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrag-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schristlich erklären Wird von dieser Besugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aushebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschristen zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist den früher Verechtigten nicht erklärt worden, so muß die für Ueberlassung verechtigung übernemmene Verpstichtung ohne Abzug sortgesetzt erfüllt werden.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Berlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im S 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns, und Fideicommißsolger, Wiederkaussberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Negierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten eines verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Auspruch niachen.

Wegen Feststellung der Entschädigungs: Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Nenten oder Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpstichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs Nenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Nente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs. Renten und Ablösungdkapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die sestgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschristen der 33. 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs: Gesetzt zur Allgemeinen Gewerbe: Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetzt keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgenobene oder abgeloste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pachter nach § 59 des Enischädigungs Gesetze die Aushebung der Pacht, so muß derselbe dies Berlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt

gemacht, worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklaren.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Er. Majestät des Königs.

## Prinz von Preußen.

von Manteuffel, von der Hendt. Simons, von Naumer, von Westphalen, von Bodelschwingh, von Massow. Graf von Waldersee, von Manteuffel II.

Nr. 129, Betr. die Nachweisung über die an die Königl. Gensdarmen des Kreises gezahlten Denuncianten-Untheile.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises verantasse ich unter Hinweisung auf meine Versügung vom 21. Juli d. J. — Kreisblatt Stud 30 — die Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. an die Königl, Gensbarmen des Kreises gezahlten Denuncianten-Untheile bis zum 3. kunstigen Monats an mich einzureichen. Neustadt, den 20. September 1858. Der Königliche Landrath.

Mr. 130. Betr. die Vergütigung der an die Truppen gelieferten Marsch-Fourage.

Der Unspruch auf Bergutigung der Seitens der Communen an die Truppen gelieferten Marsch= Fourage und des gestellten Vorspanns erlischt bestimmungsmäßig mit Ablauf von drei Monaten nach Ausstellung der Quittung des betreffenden Truppen-Commandeurs.

Indem ich den Ortsbehörden des Kreises diese Vorschrift in Erinnerung bringe, um sich vor Vereretungen zu bewahren, sordere ich dieselben auf, die Quittungen über die den Aruppen auf dem Marsche a1

br<sub>i</sub>

gr

: N H

Angn L. H Ung.

Ne